



Baden-Württemberg

LANDGERICHT TÜBINGEN

Für die am

**29. Januar 2024 um 9.00 Uhr im Sitzungssaal 120
des Landgerichts Tübingen, Doblerstraße 14, 72074 Tübingen,**

beginnende Hauptverhandlung wegen eines Vergehens nach dem Wehrstrafgesetz beim Kommando Spezialkräfte mit Sitz in Calw (Az. 1 KLS 36 Js 7546/21) hat der Vorsitzende der 1. Großen Strafkammer gemäß § 176 Gerichtsverfassungsgesetz folgende Bestimmungen getroffen (Auszug aus der sitzungspolizeilichen Verfügung):

1.

Von den im Zuhörerbereich zur Verfügung stehenden Sitzplätzen sind stets die ersten zwei Reihen (26 Plätze) vorrangig für akkreditierte Medienvertreter, welche sich mit einem Ausweis legitimieren müssen, bis 5 Minuten vor Sitzungsbeginn freizuhalten. Ist ein Sitzplatz zu diesem Zeitpunkt nicht eingenommen, kann er für diesen Tag anderweitig vergeben werden.

Am Sitzungstag werden die Sitzplätze für akkreditierte Medienvertreter in der Reihenfolge ihres Erscheinens im Sitzungssaal vergeben. Nichtakkreditierte Medienvertreter, welche sich ebenfalls mit einem Ausweis legitimieren müssen, können im übrigen Zuhörerbereich Platz nehmen, sofern dort noch Plätze frei sind. Sind alle Plätze belegt, müssen sie den Sitzungssaal verlassen.

Ton-, Bild- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal sind - mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen - nicht gestattet.

Zehn Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung am ersten Sitzungstag (29.01.2024, 09:00 Uhr) sowie zehn Minuten vor Beginn des letzten Sitzungstages (26.02.2024, 09:00 Uhr) werden Ton-, Bild- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal nach folgenden Maßgaben gestattet:

Für Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal werden Medienpools gebildet. Zugelassen werden zwei Fernsehteams, die jeweils aus höchstens drei Personen bestehen (ein öffentlich-rechtlicher und ein privatrechtlicher Sender mit jeweils maximal einer Kamera). Für Fotoaufnahmen werden drei Agenturfotografen und drei freie Fotografen zugelassen. Die Poolführer verpflichten sich, gefertigte Foto- und Filmaufnahmen anderen Rundfunk- und Fernsehsendern sowie Fotoagenturen auf Anfrage unverzüglich für die tagesaktuelle Berichterstattung zur Verfügung zu stellen.

Die Bereitschaft zur Übernahme einer Poolführerschaft ist mit dem Akkreditierungsgesuch ausdrücklich zu erklären. Die Vergabe der Poolführerschaft erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs; bei etwaiger Zeitgleichheit entscheidet das Los. Die Bestimmung der konkret mitwirkenden Personen bleibt den Fernsehsendern bzw. den Agenturen und Fotografinnen und Fotografen selbst überlassen.

Die Foto- und Fernsehkameras sind ausschließlich im Zuhörerbereich des Sitzungssaales aufzustellen. Der Aufenthalt hinter der Richterbank ist nicht gestattet. Der Bereich der Verfahrensbeteiligten darf nicht betreten werden. Entsprechenden Anweisungen ist Folge zu leisten.

Von den Mitgliedern der 1. Großen Strafkammer dürfen in einer Gesamtansicht Bild- und Filmaufnahmen bei deren Einzug in den Sitzungssaal bis zu Beginn der Hauptverhandlung gefertigt werden. Großaufnahmen von Einzelpersonen oder -gesichtern sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft und andere Justizangehörige.

Bild- und Filmaufnahmen des Angeklagten dürfen nur in anonymisiertem Zustand veröffentlicht werden. Zur Abwendung einer Gefährdung der Sicherheit des Angeklagten sind die Aufnahmen derart zu anonymisieren, dass sich die Verpixelung auf den gesamten Kopfbereich der Angeklagten bezieht. Gleiches gilt auch für Zeugen, soweit es sich nicht um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt (§§ 22, 23 KURhG). Die Prüfung der Voraussetzungen einer identifizierenden Bildberichterstattung nach dem vom Bundesgerichtshof (beginnend mit BGHZ 71, 275 ff.) entwickelten „abgestuften Schutzkonzept“, obliegt den veröffentlichenden Medien bzw. Personen.

Foto-, Fernseh- und Bildaufnahmen sind nach Aufforderung des Vorsitzenden oder den von ihm beauftragten Personen (Mediensprecher, Ordnungsdienst) sofort einzustellen, die Geräte abzuschalten und aus dem Sitzungssaal zu entfernen.

Der Sitzungssaal steht für Presseerklärungen, Interviews und interviewähnliche Gespräche, insbesondere mit Verfahrensbeteiligten oder anderen Personen, nicht zur Verfügung.

Die Aufnahmen dürfen nur zur aktuellen Berichterstattung über das vorliegende Strafverfahren verwendet werden.

Der Vorsitzende wird den Aufruf zur Sache selbst vornehmen und sich zu diesem Zweck mit den übrigen Mitgliedern des Spruchkörpers bereits unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung im Sitzungssaal einfinden (vgl. BVerfG NJW 2008, 977, 981).

2.

Akkreditierungsverfahren für Medienvertreter

Das Akkreditierungsverfahren beginnt am 16.01.2024 um 9:00 Uhr und endet am 19.01.2024 um 12.00 Uhr. Akkreditierungsgesuche, die vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt. Einige Tage nach Ablauf der Frist versendet die Pressestelle des Landgerichts Tübingen eine Benachrichtigung über die erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Akkreditierung.

Für Akkreditierungsgesuche ist das bereitgestellte Formular zu verwenden. Das Formular muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein und ist per E-Mail an die Adresse

pressestelle@lgtuebingen.justiz.bwl.de

zu übersenden. An sonstige E-Mailadressen oder Faxanschlüsse des Gerichts übersandte Akkreditierungsgesuche werden nicht berücksichtigt.

Akkreditierungsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt; bei zeitgleichem Eingang entscheidet das Los.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden

sich auf der Internetseite des Landgerichts Tübingen unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

3.

Es finden **Einlasskontrollen** statt. Zuhörer haben sich daher auszuweisen.

Es dürfen von Zuhörern **keine Mobiltelefone oder elektronische Geräte** in den Sitzungssaal mitgenommen werden. Medienvertreter dürfen Mobiltelefone, Laptops und andere elektronische Geräte zwar in den Sitzungssaal nehmen, sie dürfen aber nicht zur Aufzeichnung oder Übertragung von Bild- oder Tonaufnahmen benutzt werden.